



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Oliver Kumbartzky (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

Schleppnetzfischerei in Küstengewässern der schleswig-holsteinischen Ostsee

Vorbemerkung des Fragestellers:

In einem Artikel in den Kieler Nachrichten zum Thema Ostseeschutz hat Umweltminister Goldschmidt gesagt: „Sogar Schleppnetzfischerei findet dort noch statt, was ökologisch eine Katastrophe ist.“

Vorbemerkung der Landesregierung:

Das vollständige Zitat aus dem Artikel der Kieler Nachrichten lautete: „Die Schutzgebiete, die vorhanden sind, haben nur einen schwachen Schutzstatus. Sogar Schleppnetzfischerei findet dort noch statt, was ökologisch eine Katastrophe ist.“

1. Wieviel Haupterwerbskutter gibt es noch in Schleswig-Holstein? Bitte nach Nord- und Ostsee auflisten.

Antwort:

Aktuell sind in Schleswig-Holstein 231 Fischereifahrzeuge im Haupterwerb registriert, davon agieren 135 in der Ostsee und 96 in der Nordsee.

2. Wie viele Kutter fischen in den schleswig-holsteinischen Küstengewässern mit grundberührenden, mobilen Fanggeräten? Bitte nach Nord- und Ostsee unterscheiden.

Antwort:

In den schleswig-holsteinischen Küstengewässern setzen 123 Fischereifahrzeuge mobile grundberührende Fanggeräte ein. Davon agieren 27 Fischereifahrzeuge in der Ostsee und 96 Fischereifahrzeuge in der Nordsee.

3. Wie viele Kutter waren vor 30 Jahren mit diesen Fanggeräten in schleswig-holsteinischen Küstengewässern im Einsatz? Bitte nach Nord- und Ostsee unterscheiden.

Antwort:

Es liegen keine Erkenntnisse dazu vor, wie viele Kutter vor 30 Jahren mit mobilen grundberührenden Fanggeräten in schleswig-holsteinischen Küstengewässern im Einsatz waren. Im Jahresbericht der oberen Fischereibehörde von 1993 wurden 176 Kutter in der Ostsee und 138 Kutter in der Nordsee als Haupterwerbsfischer geführt, ohne dass die jeweils eingesetzten Fangtechniken mit ausgewiesen wurden.

4. Welche messbaren „katastrophalen“ Veränderungen durch die Grundscheppnetzfisherei hat die Landesregierung aktuell in den potenziellen Nationalparkgebieten in der Ostsee dokumentiert? Bitte nach Nord- und Ostsee unterscheiden.

Antwort:

Veränderungen benthischer Lebensräume durch mobile grundberührende Fanggeräte sind abhängig vom Fanggeschirr, seinem Gewicht und der Schleppgeschwindigkeit sowie vom Lebensraum und den dort vorkommenden Arten.^{1, 2, 3} Da die Grundscheppnetzfisherei nach der Küstenfischereiverordnung (KüFVO) des Landes Schleswig-Holstein in der Ostsee innerhalb einer 3-Seemeilen-Zone größtenteils verboten ist, sind in diesem Teil der Ostsee Veränderungen durch die Grundscheppnetzfisherei auszuschließen.

¹ Vgl. Fachliche Einschätzung zum Nutzen von fischereifreien Gebieten in den schleswig-holsteinischen Küstengewässern der Ostsee; Thünen-Institut für Ostseefischerei

² Vgl. Auswirkungen der Garnelenfischerei auf Habitate und Lebensgemeinschaften im Küstenmeer der Norddeutschen Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen (CRANIMPACT); Thünen Report 107; Thünen-Institut für Seefischerei

³ Vgl. Zustandsbewertung der Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL) für die deutsche Ostsee i.a.V.

5. Welche Veränderungen verursachen die Kutter in Bezug auf die ökologischen Parameter Artenzahl, Abundanz, Diversität, Domimanzgefüge und anderen ökosystemaren Parametern in dem diskutierten Nationalparkgebiet Ostsee?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Welche Arten der benthischen Lebensgemeinschaft werden in welchen Gebieten als Folge eines Verbotes der letzten Schleppnetzfisherei signifikant zunehmen? Bitte erläutern.

Antwort:

Hierzu sind derzeit keine Aussagen möglich, da es bisher keine Festlegungen gibt, ob und wenn ja in welchen Gebieten die Schleppnetzfisherei über die bereits bestehenden Regelungen der Küstenfishereiverordnung (KüFVO) hinaus verboten werden könnte.

7. Ist nach Einschätzung der Landesregierung die Aussage aufrechtzuerhalten, dass die gegenwärtige Grundsleppnetzfisherei in schleswig-holsteinischen Küstengewässern eine „ökologische Katastrophe“ sei? Bitte erläutern.

Antwort:

In Meeresgebieten, in denen der Meeresboden nach seiner Beschaffenheit, den lokalen Lebensraumtypen und Biotoptypen mit ihren charakteristischen bodenlebenden Arten gegenüber der mobilen grundberührenden Fisherei sensibel ist und die Erholungsdauer der betroffenen Organismen einen langen Zeitraum in Anspruch nehmen würde, kann die Ausübung der mobilen grundberührenden Fisherei unter Berücksichtigung von Häufigkeit, dem eingesetzten Fanggeschirr, dessen Gewicht und der Schleppgeschwindigkeit ökologisch gravierend sein. Dies kann insbesondere für die Ausübung dieser Tätigkeit in Schutzgebieten, die das Ziel haben, sehr sensible Meeresböden zu schützen, gelten.